

**Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien**

Bearbeiter: Prof. Dr. Ekkehard König, Dekan  
Tel. 83821 92  
Traugott Klose, ZUV V, Tel. 83873 500

**Teilprüfungsordnung für das Nebenfachstudium der  
Teilstudiengänge der Englischen Philologie und der  
Romanischen Philologien im Magisterstudiengang**

Aufgrund von § 71 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1), in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 2/1992) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien am 17. Januar 1995 die folgende Teilprüfungsordnung erlassen.\*)

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Teilprüfungsordnung legt auf der Grundlage von § 5 Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung die Regelstudienzeit der Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium der Nebenfach-Teilstudiengänge Englische Philologie, Romanische Philologie (Französische Philologie), Romanische Philologie (Italienische Philologie), Romanische Philologie (Portugiesische Philologie), Romanische Philologie (Rumänische Philologie) und Romanische Philologie (Spanische Philologie) fest.

**§ 2****Gliederung des Nebenfachstudiums, Regelstudienzeit**

(1) In der Englischen Philologie und in den Romanischen Philologien ist im Hinblick auf den fachwissenschaftlichen Anteil des Studiums im Grundstudium des Nebenfachs die Erreichung des gleichen Grades der Sprachbeherrschung der studierten Sprache erforderlich wie im Hauptfach.

(2) Zur Erreichung dieses Studienziels wird die Regelstudienzeit des Grundstudiums im Nebenfach auf fünf Semester festgesetzt.

(3) Aufgrund der quantitativ geringeren fachwissenschaftlichen Anforderungen wird die Regelstudienzeit des Hauptstudiums im Nebenfach auf drei Semester festgesetzt.

**§ 3****Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Teilprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium in der Englischen Philologie bzw. in einer Romanischen Philologie an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Diese Teilprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 25. September 1995.